

88. Darf, wenn ein zahlungshalber gegebener Wechsel ausgestellt und erstritten ist, demgemäß nur dieser Wechselanspruch oder auch die unterliegende Forderung als im Sinne des Aufhebungsgesetzes vom 9. Mai 1855 vollstreckbar angesehen werden?

I. Hilfssenat. Urtr. v. 1. Oktober 1880 i. S. L. (Bekl.) w. Sch. (Kl.)
Rep. IV a. 141/79.

I. Stadt- und Kreisgericht Danzig.

II. Appellationsgericht Marienwerder.

Das Urteil ist oben in der Abteilung „Reichsrecht“ Nr. 24 S. 89
abgedruckt.